

136. 1. Steht, wenn eine mittels der Privatklage verfolgbare Beleidigung oder Körperverletzung mit einem Delikte anderer Art ideell konkurriert, dem Beleidigten, bezw. Verletzten, das Recht zu, sich der wegen des konkurrierenden Deliktes erhobenen öffentlichen Klage anzuschließen?

St.P.D. §§. 414 Absf. 1. 435 Absf. 1.

2. Erhält der Privatkläger, wenn nach erhobener Privatklage der Staatsanwalt die Verfolgung einer Beleidigung oder Körperverletzung übernommen hat, kraft dieser Übernahme, ohne Anschluß-erklärung die Rechte eines Nebenklägers?

St.P.D. §§. 417 Absf. 3. 435 Absf. 1.

3. Aus welchem Gesetze ist im Falle der Idealkonkurrenz einer nach §. 186 St.G.B.'s strafbaren öffentlichen Beleidigung mit einem Vergehen gegen §. 183 St.G.B.'s die Strafe zu bemessen?

St.G.B. §. 73.

II. Straffenat. Urtr. v. 19. Januar 1883 g. C. Rep. 3217/82.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Das von der Nebenklägerin eingelegte Rechtsmittel ist begründet.

Nachdem der Beschluß über Eröffnung des Verfahrens aus §. 184 St.G.B.'s auf öffentliche Klage ergangen war, hatte die Schauspielerin K. am 16. Juli 1881 aus §§. 185. 186 a. a. O. gegen den Angeklagten Privatklage unter der Behauptung erhoben, daß der in der Nr. 16 des . . . vom 17. April 1881 vom Beklagten, als Redakteur dieser periodischen Zeitschrift, veröffentlichte Artikel ihr den Vorwurf mache, auf der Schaubühne des . . . Stadttheaters in öffentlicher Vorstellung ein freches Benehmen zur Schau getragen und unzüchtige Betastungen seitens eines Schauspielers geduldet zu haben. Die Privatklage ist dem Beklagten zur Erklärung mitgeteilt, ihr ist aber kein Fortgang gegeben, da die Privatklägerin anzeigte, daß wegen derselben That öffentliche Klage erhoben war. Zu den Akten des Landgerichtes zeigte die Privatklägerin an, daß sie sich dem auf öffentliche Klage eingeleiteten Verfahren auf Grund der §§. 435. 443 St.P.O. anschließe, indem sie den Antrag stellte, den Anschluß für berechtigt zu erklären. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen den Antrag nichts zu erinnern. Durch Beschluß der Strafkammer vom 20. September 1881 wurde

in Erwägung, daß nach den §§. 435. 414 St.P.O. sich als Nebenkläger nur derjenige anschließen kann, der als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, im Wege der Privatklage jedoch nur Beleidigungen und Körperverletzungen verfolgt werden können, daß in dem vorliegenden Falle aber die angeblich der K. zugefügte Beleidigung nicht den Gegenstand der Anklage bildet, diese vielmehr wegen Verbreitung einer unzüchtigen Schrift, strafbar nach §. 184 St.G.B.'s, erhoben ist,

der Antrag zurückgewiesen. Diesen Beschluß erhielt die Strafkammer durch Beschluß vom 24. September 1881 aufrecht, obwohl die Antragstellerin beschwerdeführend geltend machte, daß die zur Anklage gestellte That gleichzeitig gegen den §. 184 und die §§. 185. 186 St.G.B.'s verstieße, der Strafantrag rechtzeitig gestellt wäre und nach §. 74 (soll nach dem Zusammenhange heißen: §. 73) eine Verurteilung nur einmal, und zwar auf Grund des die schwerste Strafe androhenden §. 186 erfolgen dürfe. Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 16. November 1881 die Beschwerde zurückgewiesen, indem es sich der Begründung des Beschlusses vom 20. September 1881 anschloß, dabei aber der Erwägung der Staatsanwaltschaft und des vorinstanzlichen Gerichtes überließ, ob eine Verbindung beider Sachen nicht zweckmäßig

erschiene. Die Privatklägerin beantragte nun die Verbindung beider Sachen. Der Staatsanwalt erklärte unter dem 9. Dezember 1881, daß seinerseits die Privatklage in Gemäßheit des §. 417 St.P.D. übernommen werde. Darauf beschloß unter dem 22. Dezember 1881 die Strafkammer, das Verfahren auf die wegen Beleidigung erhobene Privatklage mit dem wegen Vergehens gegen §. 184 St.G.B.'s zu verbinden. In der Hauptverhandlung vom 25. Februar 1882 stellte der Vertreter der Nebenkägerin einen Antrag auf Bestrafung „beider Vergehen“; ob gemäß §. 73 oder §. 74 St.G.B.'s ist aus dem Protokolle nicht zu ersehen, nach Angabe der Revision jedoch gemäß §. 73. Darauf wurde der Beschluß des Gerichtes verkündet:

daß, da wegen der Beleidigungsklage des Fräulein R. gegen den Angeklagten kein Eröffnungsbeschluß gefaßt ist, diese Strafsache aus der weiteren Verhandlung gemäß §. 2 St.P.D. auszuschcheiden.

Bei Prüfung der Angriffe der Revision, welche Verletzung der §§. 153. 263. 414. 417. 435 St.P.D. und der §§. 73. 185. 186. 200 St.G.B.'s behauptet, müssen die Angaben der Revision als richtig unterstellt werden, daß Angeklagter durch Veröffentlichung des fraglichen Artikels sich eines Vergehens gegen die §§. 185. 186 St.G.B.'s in idealer Konkurrenz mit dem Vergehen gegen §. 184 a. a. O., welches die Anklage behauptet, oder mit dem Vergehen gegen §. 183 a. a. O., welches der erste Richter angenommen hat, schuldig gemacht habe. Denn einerseits stellt das angefochtene Urteil den Inhalt des Artikels ebenso fest, wie ihn die Privatklage angiebt, und spricht dabei von persönlichen, gegen die R. gerichteten Invektiven sowie davon, daß sie mit Schmutz beworfen sei; wobei das Urteil eine auf dem Boden der Objektivität stehende, erlaubte Kritik für nicht vorliegend und den vom Angeklagten angetretenen Wahrheitsbeweis für nicht geführt erachtet. Andererseits treten weder die angeführten Beschlüsse, noch das Urteil der von der Beleidigten von vornherein aufgestellten Ansicht entgegen, daß die Beleidigung in ideeller Konkurrenz mit dem Vergehen gegen die Sittlichkeit begangen sei. Ist, wie der erste Richter annimmt, das Vergehen gegen §. 183 a. a. O. vom Angeklagten durch Hingabe des Manuskriptes zum Drucke begangen, welches den inkriminierten Artikel enthielt, so läßt sich die Annahme kaum abweisen, daß nach Ansicht des ersten Richters durch dieselbe Handlung zugleich die in dem Artikel enthaltene Beleidigung verübt sei. Jedenfalls steht der Behauptung der Revision, daß

Idealkonkurrenz vorliege, kein rechtliches Bedenken und ebensowenig eine tatsächliche Feststellung des Urtheiles oder eines der vorausgegangenen Beschlüsse entgegen, während doch die Strafkammer, wenn sie Realkonkurrenz angenommen hätte, die Anschlußerklärung aus dem einfachen Grunde hätte zurückweisen können, daß die Beleidigte bei derjenigen Handlung, welche als Vergehen gegen die Sittlichkeit unter Anklage gestellt worden, nicht beteiligt erschiene.

Unter dieser Voraussetzung des Vorhandenseins einer Idealkonkurrenz der in der Privatklage geltend gemachten Beleidigung mit dem Vergehen gegen §. 184 a. a. O., bezw., wie das Urtheil annimmt, gegen §. 183 St.G.B.'s erweist sich die Beschwerde als begründet, bis auf einen späterhin zu erwähnenden Punkt.

Wäre das gegen die Beleidigte vom ersten Richter eingeschlagene Verfahren und die Nichtberücksichtigung der §§. 185. 186 St.G.B.'s im Urtheile rechtlich unanfechtbar, so wäre das Klagerrecht aus den §§. 185. 186 a. a. O. beseitigt. Das materielle Recht (§. 73 St.G.B.'s) läßt für den Fall, daß eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, nur Eine Strafe eintreten. Das Prozeßrecht (§. 263 St.P.O.) verpflichtet demgemäß den Richter, die in der Anklage bezeichnete That nach allen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, welche die in der Hauptverhandlung ermittelten Umstände darbieten, ohne daß der Vorbehalt einer anderweiten Qualifizierung der That und die Verhängung einer weiteren Strafe zugelassen ist.

Vgl. Urtheil des R.G.'s vom 16. Oktober 1880, in Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 347.

Die einmal durch eine zur Sache ergangene Entscheidung abgeurtheilte That kann nicht mehr unter einem anderen, bei der Aburtheilung übersehenen oder nicht bekannt gewordenen, Gesichtspunkte verfolgt werden.

Vgl. Urtheil vom 23. Dezember 1880, a. a. O. Bd. 3 S. 210.

Im Falle einer Konkurrenz mehrerer aus derselben That entspringender Privatklageberechtigungen werden durch die Privatklage eines Berechtigten, wenn eine Entscheidung zur Sache selbst ergeht, die sonstigen Privatklagerrechte (§. 415 St.P.O.) und das öffentliche Klagerrecht

vgl. Urtheil vom 25. Februar 1881, a. a. O. Bd. 3 S. 362 konsumiert. Ist der Angeklagte wegen eines Officialvergehens zu Strafe verurtheilt, so ist eine neue Klage aus demselben tatsächlichen Vorgange wegen eines ideell konkurrierenden Antragsdelictes selbst dann ausge-

schlossen, wenn bei dem Mangel eines Antrages der verurteilende Richter auf die Anwendung desjenigen Gesetzes beschränkt war, für welches das Antragsersfordernis nicht besteht.

Vgl. Urteil vom 3. März 1881, a. a. O. Bd. 3 S. 384.

Ob dieses ideell konkurrierende Antragsdelikt nur im Wege öffentlicher Klage oder auch mittels der Privatklage geltend zu machen wäre, kann sachlich einen Unterschied nicht begründen. Für den Fall freilich, daß das mit einer Privatklagefache befaßte Gericht ein ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft verfolgbares Delikt — gleichviel ob allein, oder ob in ideeller Konkurrenz mit einem der in §. 414 Abs. 1 St.P.O. bezeichneten Delikte — für vorliegend erachtet, trifft §. 429 a. a. O. dagegen Vorkehr, daß durch die Privatklage das Klagerecht des Staates verbraucht werde, und die Motive zu §. 364 des Entwurfes (§. 429 des Gesetzes) führen aus, daß ein gegen die Bestimmung dieses Paragraphen verstößendes Endurteil dem Rechte des Staates, im Wege der öffentlichen Klage die Verhängung der gesetzlichen Strafe herbeizuführen, nicht würde entgegenstehen können, und insoweit im Falle eines solchen Verstoßes eine Ausnahme von dem Satze „ne bis in idem“ würde eintreten müssen.

Vgl. Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 280.

Für den umgekehrten Fall, daß in dem Verfahren auf öffentliche Klage nur ein auf diesem Wege ausschließlich verfolgbares Delikt berücksichtigt, ein ideell konkurrierendes mittels Privatklage zu verfolgendes Delikt außer acht gelassen ist, kennt das Gesetz keine Ausnahme von jenem Satze. Es bedurfte für diesen Fall einer Ausnahmebestimmung nicht, da, wie die weitere Darlegung ergeben wird, das Klagerecht des Verletzten gegen die Nachteile, welche aus einer Konkurrenz der öffentlichen Klage erwachsen könnten, anderweit ausreichend geschützt ist.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus den bisherigen Erörterungen, daß die vom ersten Richter ausgesprochene Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen §. 183 St.G.B.'s, wenn sie rechtskräftig würde, eine Verfolgung derselben That vom Gesichtspunkte der Beleidigung aus unbedingt ausschloße.

Von dieser Grundlage aus folgert die Revision, daß der Beleidigten die ihr nach §. 200 St.G.B.'s zu erteilende Publikationsbefugnis vom ersten Richter entzogen sei. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Angewendet ist §. 183 St.G.B.'s, welcher Gefängnisstrafe

bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu *M* 500 und fakultativ Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte androht. Wäre auf Grund der §§. 185. 186 a. a. O. Strafe verhängt, so würde, da öffentlich begangene Beleidigung nach dem festgestellten Sachverhalte hätte angenommen werden können, im Höchstbetrage auf *M* 1500 Geldstrafe oder zwei Jahre Gefängnis neben Erteilung der Publikationsbefugnis zu erkennen gewesen sein. Die Erteilung der Publikationsbefugnis hat auch als Strafe zu gelten.

Vgl. Urteil der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes vom 17. April 1882, in den Entsch. in Straff. Bd. 6 S. 180.

Die im §. 183 a. a. O. zugelassene Ehrenstrafe ist aber ein schwereres Strafübel als die Divergenz der angegebenen Höchstbeträge der Geldstrafen in §§. 183. 186 a. a. O. mit *M* 1000 nebst der Urteilsbekanntmachung. Im Falle der Idealkonkurrenz der beiden Delikte ist also die Strafe gemäß §. 73 St.G.B.'s aus §. 183 allein zu bemessen; die Nebenstrafe des §. 200 a. a. O. fällt daher weg.

Dagegen wäre bei Annahme einer Idealkonkurrenz der Delikte aus §§. 183. 185 und 186 a. a. O. der erste Richter berechtigt und verpflichtet gewesen, bei der Strafbemessung aus §. 183 die Verletzung der §§. 185. 186 a. a. O. mit in Betracht zu ziehen.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 3. März 1881, in den Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 390.

Desgleichen wäre er zu einem Schuldaußspruche in betreff der Beleidigung verpflichtet gewesen.

Vgl. Urteil vom 17. Mai 1881, a. a. O. Bd. 4 S. 179.

Der erste Richter hat daher — die von der Revision behauptete Idealkonkurrenz vorausgesetzt — der Beleidigten den Strafschutz der §§. 185. 186 a. a. O. versagt, die Geltendmachung eines etwaigen Rechtes auf Buße (§. 188 St.G.B.'s, §. 444 Abs. 1 St.P.O.) für die Zeit von Verkündung des Beschlusses vom 25. Februar 1882, welcher die Beleidigungsklage von der weiteren Verhandlung ausschied, bis zur Verkündung des Urtheiles ausgeschlossen, der Beleidigten auch das Recht entzogen, die Verurteilung des Angeklagten zur Erstattung der ihr erwachsenen notwendigen Auslagen zu betreiben (§. 437 Abs. 1, §. 496 Abs. 1, §. 503 Abs. 1 St.P.O.).

Die Gründe, mit welchen der erste Richter diese Beeinträchtigung der Rechte der Beleidigten zu rechtfertigen versucht, sind nicht haltbar.

Der §. 414 Abs. 1 St.P.D. gewährt dem Beleidigten ein von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft unabhängiges Recht zur Strafverfolgung, und zwar mittels der Privatklage. Übernimmt die Staatsanwaltschaft auf Grund des §. 417 Abs. 3 a. a. D. die Verfolgung, so bleibt das Recht des Beleidigten auf Strafverfolgung materiell unberührt, nur der Weg der Verfolgung ändert sich, indem sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen über die Nebenklage richtet. Ist die öffentliche Klage der Privatklage vorausgegangen, so kann sich der Beleidigte ersterer als Nebentkläger anschließen (§. 435 Abs. 1 St.P.D.). In keinem Falle soll also das Klagerecht des Beleidigten durch die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eine sachliche Änderung erleiden.

Der Beschluß der Strafkammer vom 20. September 1881, welcher die Anschlußerklärung der Beleidigten zurückgewiesen hat, statuiert eine Ausnahme für den Fall der idealen Konkurrenz einer Beleidigung mit einem ausschließlich durch öffentliche Klage verfolgbaren Reate. Aber die angezogenen Bestimmungen (§§. 414, 435 St.P.D.) rechtfertigen eine solche Ausnahme nicht. Nach §. 435 kann sich der öffentlichen Klage als Nebentkläger anschließen, wer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist. Nach §. 414 a. a. D. steht die Privatklage dem Beleidigten zu, vorausgesetzt, daß — was für den vorliegenden Fall nicht zu bezweifeln — rechtzeitig ein Strafantrag gestellt ist. Ob die öffentliche Klage gerade vom Gesichtspunkte der Beleidigung aus oder von anderen rechtlichen Gesichtspunkten aus erhoben ist, erscheint nach der Wortfassung des §. 435 ohne Belang. Auf diese Unterscheidung konnte sachgemäß schon deshalb kein Gewicht gelegt werden, weil die öffentliche Klage von selbst schon das Gericht mit der Beurteilung der That nach allen in der Verhandlung hervortretenden rechtlichen Gesichtspunkten befaßt (§. 263 St.P.D.). Wesentlich ist also nur, daß die öffentliche Klage dieselbe That betrifft, welche zur Privatklage berechtigt. Das Gesetz unterscheidet nicht die verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkte, von welchen die öffentliche Klage ausgehen kann. Der erste Richter ist daher zu einer solchen Unterscheidung nicht berechtigt, zumal für sie es an einem inneren Grunde gebricht, und die vom ersten Richter versuchte Unterscheidung, wie der vorliegende Fall zeigt, zu unannehmbaren Konsequenzen führt.

Die Motive des Gesetzes (zu §§. 366—374 des Entw.; Sahn,

Materialien S. 281) stehen der Auffassung des ersten Richters nicht zur Seite. Der dort angegebene Grund:

Der Verletzte solle durch die Staatsanwaltschaft aus seiner Parteilstellung nicht herausgedrängt werden können, gilt auch für einen Fall der hier vorliegenden Art. Wenn in den vorausgeschickten Erwägungen von einer „öffentlichen Klage wegen eines Vergehens, welches von dem Verletzten im Wege der prinzipialen Privatklage hätte verfolgt werden können“ gesprochen, anscheinend also der Fall der Idealkonkurrenz außer Betracht gelassen wird, so läßt sich daraus ein Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung nicht herleiten, weil die Motive sich nicht die Aufgabe gestellt haben, die Fälle der Anwendbarkeit des Prinzipes zu erschöpfen, und zur Rechtfertigung der Satzung die Hinweisung auf die regelmäßige Gestaltung in der praktischen Anwendung für ausreichend erachtet werden konnte.

Wäre aber wirklich anzunehmen, daß für einen Fall der vorliegenden Art keine Bestimmung in der Strafprozeßordnung getroffen wäre, so würde sich daraus keineswegs der Schluß rechtfertigen, daß für solche eigenartige Fälle den Verletzten der im materiellen Rechte begründete Strafschutz hätte versagt werden sollen; sondern es würde der Rechtsprechung die Aufgabe zufallen, für den nicht vorgesehenen Fall nach den Regeln der analogen Gesetzesanwendung den einzuschlagenden Weg zu finden. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Regeln die Anwendung der Vorschriften über die Nebenklage erheischen würden.

Im vorliegenden Falle hatte aber der Staatsanwalt in Gemäßheit des §. 417 Abs. 3 St.P.O. die Verfolgung der Beleidigung übernommen und damit seine Klage auf das Vergehen der Beleidigung ausgedehnt. Durch diese Erklärung erlangte die Beleidigte ohne weiteres bis zur Abgabe einer entgegenstehenden Erklärung (§. 442 St.P.O.) die Rechte einer Nebenklägerin. Es ergibt sich dies nicht nur aus dem Wortlaute des §. 417 a. a. O., sondern auch aus der Erwägung, daß bei der Annahme, daß auch im Falle des §. 417 Abs. 3 a. a. O. eine Anschlußerklärung gemäß §. 436 a. a. O. erforderlich wäre, die Bestimmung des §. 417 Abs. 3 gegenüber der Vorschrift in §. 435 a. a. O. sich als völlig überflüssig herausstellen würde. Auf das ihr danach zustehende prozessuale Recht hat die Beleidigte nicht verzichtet; der erste Richter verletzt daher dieses Recht.

Der schließlich vom ersten Richter angeführte Grund, daß in der



Privatklagesache der N. wegen Beleidigung ein Eröffnungsbeschluß nicht gefaßt sei, verstößt, wie bereits oben dargelegt, gegen §. 263 St.ß.O., nach welchem die Strafkammer nicht behindert war, die unter Anklage gestellte That auch vom Gesichtspunkte der Beleidigung aus in Betracht zu ziehen.

Ein Zusammenhang von Straffsachen im Sinne der §§. 2—5 St.ß.O. lag für den, wie dargelegt, zu unterstellenden Fall der Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe Handlung nicht vor. Der erste Richter verstößt gegen diese Vorschriften, indem er sich zur Ausscheidung der Beleidigung auf Grund des §. 2 Abs. 2 St.ß.O. für befugt erachtet.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des Urtheiles, und zwar, bei der Unteilbarkeit der Schuldfrage, nebst der gesamten positiven wie negativen Feststellung.